



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

116. Jahrgang

Nr. 3

29. März 2023

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
19	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023	141
20	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)	143
21	Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023	144
Der Bischof von Speyer		
22	Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2023	146
23	Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)	149
24	Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst	161
25	Admissio	162
Bischöfliches Ordinariat		
26	Einladung zur Chrisam-Messe	162
27	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	162
Dienstnachrichten		
		164

Die deutschen Bischöfe

19 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Speyer

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-Jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-Jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udembu gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2023 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer

sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241/47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

20 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Speyer

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

21 Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen - durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Speyer

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Noveren-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschuss ergänzen die klassischen neun Noverentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetshandbuch „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessern, verlesen werden. Auch in der Predigt

ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2023“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Individuelle Kolleken oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Der Bischof von Speyer

22 Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2023

Liebe Schwestern und Brüder!

Mit den vierzig Tagen der Vorbereitung auf Ostern rückt wieder das Fasten, das bewusste Maßhalten und Verzichten auf sonst in unserem Alltag Selbstverständliches, ins gemeinsame Bewusstsein. Die Einübung in Fasten und Verzicht gehört fest zur menschlichen Religions- und Kulturgeschichte. Das Fasten Jesu als Vorbereitung auf sein öffentliches Wirken reiht sich in das Fasten vieler religiöser Gestalten ein. Es bildet neben Gebet und Almosen den Grundbestand dessen, was Frömmigkeit ausmacht. Sicherlich hat es zu jeder Zeit Übertreibungen und Verzerrungen dieser gläubigen Praxis gegeben: eine rigorose Leibfeindlichkeit oder auch veräußerlichte Ritualisierung. Die Propheten wie auch Jesus üben scharfe Kritik an bestimmten Formen des Fastens, die nur der eigenen Zurschaustellung dienen. Und gegenüber allen, die scheinbar fromm die Fastengebote einhalten, den Nächsten aber unterdrücken und ausbeuten, wird die Kritik vernichtend: All eure Opfer sind mir ein Gräuel (vgl. Jes 1,13). Das ist „ein Fasten, wie ich es wünsche: die Fesseln des Unrechts zu lösen, ... dem Hungrigen dein Brot zu brechen, obdachlose Arme ins Haus aufzunehmen, (und) wenn du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden“ (Jes 58,5ff).

Mit der Schärfe dieser Kritik rückt der tiefe, bleibende Sinn des gläubigen Fastens in den Mittelpunkt: Der Mensch nimmt sich selbst aus freien Stücken bewusst zurück, damit Gott, der Urheber allen Lebens und aller lebendigen Beziehungen, wieder in den Mittelpunkt treten kann. Er nimmt sich selbst zurück, um dem großen Miteinander allen Lebens zu dienen. Durch das bewusste Fasten und Verzichten übt sich der Mensch in eine Haltung der Demut ein: in eine Haltung, nicht alles haben und konsumieren, nicht alles machen und beherrschen zu können, nicht alles dem eigenen Narzissmus unterordnen zu wollen. Durch das Fasten kann Gott wieder Kraft in unserem Leben gewinnen. Es kann uns Augen und Ohren öffnen für die vielen, denen es am Notwendigen fehlt. Es kann uns das Herz öffnen, Brot und Leben mit ihnen zu teilen. Das Fasten öffnet den Raum für die befreiende Reich-Gottes-Botschaft Jesu. Daher hat Jesus gefastet und sich der Versuchung ausgesetzt, bevor er mit Vollmacht sein Evangelium in die Welt getragen hat: „Das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15)

Aber, so könnte man einwenden, kommt dieses Plädoyer für das Fasten nicht zur Unzeit? Haben wir nicht in den zurückliegenden Jahren der Pandemie so weitgehenden Verzicht auferlegt bekommen, vor allen in den Lockdown-Zeiten, dass es doch jetzt eher um die Freude über die Aufhebung der Corona-Maßnahmen, um das Nachholen des Entbehrten geht. Am Ende von Pandemien muss doch das Fest und nicht der erneute Verzicht stehen. Doch solche Freude, wenn sie nicht nur aus Konsumrausch bestehen soll, will sich nicht wirklich tragfähig einstellen. Nicht nur, weil die Krankheit mit dem Ende der Maßnahmen nicht einfach überwunden ist. Sondern, weil so viele andere schwerwiegende Probleme sich im Zusammenleben auf unserem Planeten aufgetan oder verschärft haben. Fasten und Verzicht stehen für viele aus ganz anderem Grund auf der Tagesordnung – nicht als freiwillige Frömmigkeitsübung, sondern weil sie schlichtweg mit ihrem Einkommen nicht mehr auskommen, die Inflation und hohe Energiekosten an der existentiellen Grundlage rütteln und der Krieg in der Ukraine seine verheerenden Auswirkungen zeigt.

Gerade in dieser Situation erweisen die drei Säulen der Frömmigkeit ihre Tragkraft: Gebet, Fasten und Almosen. Im Gebet verbinden wir uns mit dem Gott, der sich in Jesus Christus mit allen, die Gewalt und Unrecht erleiden, identifiziert hat. Das Gebet, ob persönlich oder gemeinsam und öffentlich, hat Kraft, weil es dem Machtwahn des Menschen die Herrschaft Gottes entgegengesetzt und den Raum für die größere Gerechtigkeit seines Reiches öffnet.

Das gleiche gilt von der zweiten Säule, dem Fasten. Das Wertvolle daran ist, dass es bewusst geschieht: ein bewusster Akt der Solidarität mit allen, denen das Nötigste zum Leben verwehrt ist. Ein bewusster Akt des eigenen Verzichtes, um der gesunden Balance des Ganzen willen, des Zusammenwohnens aller in dem einen Haus der Schöpfung.

Damit hängt die dritte Säule des Lebens aus dem Glauben zusammen: das, was die Bibel Almosen-Geben nennt – das persönliche Opfer zur Linderung der Not, die konkrete eigene Beteiligung am Aufbau einer gerechteren Welt. In jeder Fastenzeit leisten wir mit der Misereor-Kollekte einen wichtigen Beitrag hierfür. Katastrophen wie das Erdbeben in der Türkei und Syrien fordern unsere Solidarität und Hilfe zusätzlich heraus. Schon heute möchte ich auf die Sonderkollekte am nächsten Sonntag für alle, die von diesem verheerenden Beben getroffen sind, hinweisen und allen Spendern von Herzen danken.

Liebe Schwestern und Brüder, manchmal habe ich den Eindruck, unsere Welt droht aus den Fugen zu geraten. Immer schon musste das Macht- und Geltungsstreben, die Habsucht und Gier sowie der Narzissmus des Menschen in zivilisierte Bahnen gelenkt werden. Der Machtwahn, der sich an kein Völkerrecht hält und jetzt im Ukrainekrieg offenbar wird; die Besitzgier, die viele ignorant sein lässt gegenüber den Bedrohungen des Klimawandels und der himmelschreienden Ungerechtigkeit, dass die ärmsten Länder am meisten darunter zu leiden haben; der zur Schau getragene Narzissmus gewisser Typen im Machtspiel dieser Welt – all das nährt das ungute Gefühl, dass Hemmschwellen immer weiter absinken. Ohne die kann es aber keine zivilisierte Gesellschaft, keine Humanität geben.

Gegen diese Enthemmung hat die Kirche immer schon visionär die drei evangelischen Räte gesetzt. Es geht um Weisungen und Ermutigungen, aus dem Evangelium Jesu Christi, aus seiner Botschaft vom anbrechenden Reich Gottes heraus, das eigene Leben umzugestalten. Die drei Räte lauten: Gehorsam, Armut und Keuschheit. Natürlich müssen auch sie richtig verstanden und gelebt werden. Auch sie leiden unter geschichtlichen Engführungen und Verzerrungen. Heute verstehen wir tiefer, wie ein falsch verstandener Gehorsam sowie eine auf den Bereich der Sexualität fixierte Keuschheit geradezu zu Perversionen der erlösenden und befreienden Botschaft Jesu geführt haben. Bis dahin, dass auch auf diese Weise der Boden bereitet wurde für sexualisierte Gewalt im Raum der Kirche. Gerade auf diesem sehr ernsten Hintergrund ist es wichtig, Irrwege zu korrigieren und den tieferen Sinn der evangelischen Räte wiederzuentdecken und zum Leuchten zu bringen.

Alle drei Räte sind von einem gewissen Verzicht geprägt. Wer nach dem Rat des Gehorsams zu leben sich bemüht, bittet wie König Salomon um ein hörendes Herz. Denn nur wer hört, kann auf rechte Weise Macht ausüben. Er macht sich nicht selbst zum Mittelpunkt, sondern bindet sich an Gott und seine Herrschaft. Er hört auf den Geist, der dem ganzen Volk Gottes verliehen ist. Wer nach dem evangelischen Rat der Armut zu leben sucht, der übt sich darin ein, seine Geltungs- und Besitzansprüche, seinen Lebensstil zu überdenken aus Liebe zur Schöpfung und aus Solidarität mit den Armen dieser Welt. Wer nach den evangelischen Räten zu leben sucht, der übt eine „keusche“, das heißt, nicht von der eigenen Begehrlichkeit geprägte, achtsame Geistes- und Lebenshaltung ein. Der gewinnt eine Liebe, die den Anderen aus seinem gottgeschenkten Ursprung um seiner selbst willen achtet und ehrt und ihn in Freiheit und Eigenverantwortung seinen eigenen Weg finden lässt.

Wir brauchen eine geistige Erneuerung in unserer Welt, eine Spiritualität, die aus der Achtung vor Gott und der „Ehrfurcht vor dem Leben“ (Albert Schweitzer) geboren ist. Die Kirche hat so sehr an Glaubwürdigkeit verloren, dass ihr spiritueller Schatz, wie er sich in den Säulen der Frömmigkeit und den evangelischen Räten zeigt, kaum noch zum Leuchten kommt. Das Einüben in bewusstes Fasten und Verzichten ist nicht nur eine Aufgabe für den einzelnen Gläubigen, sondern für die ganze Kirche. Deswegen ist der Weg der Synodalität hier in Deutschland wie auch weltweit als geistliche Erneuerung so wichtig, die Mut macht zu einer grundlegenden Reform aus den evangelischen Räten heraus.

Denn es entspricht zutiefst dem Evangelium, wenn das Führen und Leiten wieder stärker an das Hören gebunden wird. Das ist ein Verzicht auf Macht um des Evangeliums willen. Es entspricht dem Umkehrruf des Evangeliums, wenn sich nicht zuerst um das eigene Ansehen und den eigenen Machterhalt gesorgt, sondern aus der Perspektive der Betroffenen von Unrecht, Gewalt und Leid her gedacht, empfunden und gehandelt wird. Das ist ein Verzicht auf Selbstschutz und Besitzstandwahrung um des Evangeliums willen. Und es entspricht dem Evangelium, wenn die Achtung und Ehrfurcht voreinander gegen

jede Art von Übergriffigkeit und die Qualität der Beziehung zum entscheidenden Markenkern christlicher Liebe wird und nicht Lasten geschnürt werden, unter denen sich Menschen ausgegrenzt und diskriminiert fühlen. Das ist ein Verzicht auf jede Art von Anmaßung und Kontrolle um des Evangeliums willen.

Liebe Schwestern und Brüder, unsere Welt braucht nicht nur Waffen, sondern vor allem geistige und moralische Kraft, sich gegen alle zerstörerischen Mächte zu stellen. Das geht nicht ohne Einübung in den Verzicht, ohne spirituelle Grundlegung. Der geistliche Schatz, der der Kirche anvertraut ist, kann hier Wertvolles beitragen. Überall, wo wir uns so als Kirche aufmachen und geistlich erneuern, können wir Hoffnungszeichen in die Welt senden. Dann werden wir wieder mehr zu dem, wohin uns unsere Vision führen will: ein Segensort für die Menschen und ihren Weg in die Zukunft. Die Fastenzeit vor Ostern bietet uns dazu wieder eine neue Chance. Dazu segne uns der lebendige Gott, der uns in Christus durch den Tod ins Leben führt.

Ihr Bischof

+ Herr-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

23 Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)

Artikel 1

Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 in der Fassung vom 26. April 2021 (OVB 03/2021, S. 64–73) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:
„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“

2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“

3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Speyer, den 20.03.2023

+ karl-heinz wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz
am 24. November 2020 beschlossen.*

*Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021
und vom 23. Januar 2023.*

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahenstehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Speyer oder von
 - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Speyer
 - Kirchenbeamten der Diözese Speyer
 - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörigen Rechtsträgers
 - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörigen Rechtsträgers
 - nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörigen Rechtsträgers
 - Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörigen Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstliches Auftrags.

- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Speyer beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Speyer als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“;
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sachlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentliche.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbenennung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmезusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmезusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtpflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.
- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in

die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

24 Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst

Am Freitag, den 31. März 2023, wird Herr Weihbischof Otto Georgens in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeier einem Priesteramtskandidaten und zwei Bewerbern für den Ständigen Diakonat die Beauftragung zum Akolythendienst erteilen.

Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr.

25 Admissio

Am Samstag, den 1. April 2023, erhält der Priesteramtskandidat Gabriel Kimmle, St. Gallus, Birkenhördt, im Rahmen des Ausflugstages der Theologentage, von Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Admissio. Die Messfeier findet um 11.00 Uhr in der Kirche in Dörrenbach statt.

Bischöfliches Ordinariat

26 Einladung zur Chrisam-Messe

Unser H.H. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann lädt alle Geistlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums herzlich zur Mitfeier der Chrisam-Messe am Montag der Karwoche, 3. April 2023, um 17.00 Uhr im Dom zu Speyer ein.

Alle mitfeiernden Priester sollen nach Möglichkeit bei dieser Messfeier konzelebrieren. Bitte bringen Sie dazu Albe und Stola mit.

Alle Dekane konzelebrieren, wie vor Corona üblich, am Altar. Bitte bringen Sie dazu Ihre Albe mit und kommen Sie zum Anlegen von Messgewand und Stola in die Domsakristei. Falls Dekane an der Teilnahme verhindert sind, mögen Sie bitte den Prodekan oder einen anderen Priester des Dekanats bitten, sie zu vertreten.

Auch die Diakone sollen nach Möglichkeit die Chrisam-Messe in Albe und Stola mitfeiern.

Der Herr Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Damit die Verteilung der Heiligen Öle nach der Eucharistiefeier in guter Weise durchgeführt werden kann, mögen diese nach der Chrisam-Messe bitte nur von den Dekanen in der Katharinenkapelle abgeholt werden. Die Verteilung der hl. Öle an die einzelnen Pfarreien geschieht sodann über die Dekanate. Eine Abholung zu einem anderen Termin ist jedoch auch nach Vereinbarung mit den Domsakristanen (0151/14879673 bzw. sakristei@bistum-speyer.de) möglich.

27 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 95

Kirchliches Arbeitsrecht

3., völlig überarbeitete Neuauflage 2023

Die Broschüre enthält wichtige Normen, Ordnungen und Texte des kirchlichen Arbeitsrechts in der katholischen Kirche. Durch die systematische Zusammenstellung der maßgeblichen Bestimmungen verfolgt sie das Ziel, eine Orientierung über die wichtigsten kirchenarbeitsrechtlichen Vorschriften zu geben. Die Textausgabe, die auch in Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden kann, wendet sich an

die kirchlichen Dienstgeber und Mitarbeitenden, an die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen sowie an alle Interessierten.

Die vorliegende völlig neu bearbeitete 3. Ausgabe gibt den aktuellen Rechtsstand zum kirchlichen Arbeitsrecht wieder. Durch den Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 zur Änderung der Grundordnung haben sich weitreichende Veränderungen ergeben, die insbesondere das individuelle Arbeitsrecht betreffen. Im Vergleich zur Vorauflage neu eingefügt wurden die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), die Musterschlichtungsordnungen für kirchliche Schlichtungsstellen und die Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz. Bereits im Druck ist ein Auszug aus dieser Broschüre mit der Nr. 95 a, die – gerade auch für das Beilegen von Arbeitsverträgen – die neue „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ (Grundordnung – GrO) und die „Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst“ enthält.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 335

„Sie sprachen miteinander über all das ...“ (Lk 24,14) – Impulse zur Kommunionvorbereitung als Beispiel für evangelisierendes Wirken

Jedes Jahr feiern weit über 100.000 Familien mit ihren Kindern deren erste Kommunion. Sie alle wünschen eine gute Vorbereitungszeit und ein schönes Fest. Sie vertrauen ihre Kinder den Teams in den Gemeinden an und haben den Anspruch und das Recht auf eine gute Vorbereitung ihres Kindes auf die Kommunion.

Jedes Jahr engagieren sich im Feld der Kommunionkatechese viele getaufte und gefirmte Christinnen und Christen als ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten. Sie stehen damit stellvertretend für alle, denen es ein Anliegen ist, etwas von ihren persönlichen Lebens- und Glaubenserfahrungen an die nächste Generation weiterzugeben.

Besonders in der Kommunionkatechese werden Grundfragen der Gottesbeziehung und kirchliche Umbrüche in exemplarischer Weise greifbar: Wie kann ein Zugang zum Evangelium eröffnet und das Hineinwachsen in den Glauben in einer Gesellschaft unterstützt werden, in der eine christliche Erziehung oder Sozialisation und ein christliches Umfeld immer weniger vorauszusetzen sind? Wo, wann und wie berühren sich die Welt des Evangeliums und heutige Lebenswelten? Solche Fragen bündeln sich bei der Vorbereitung von Kindern und Eltern auf den ersten Empfang der Eucharistie wie in einem Brennglas und machen die Kommunionkatechese zum Beispiel der Evangelisierung.

Die vorliegende Arbeitshilfe versteht sich als Einladung an Beteiligte, die mit der Vorbereitung und ersten Feier der Kommunion zu tun haben, um über Wünsche und Erwartungen ins Gespräch zu kommen und einen gemeinsamen Weg der Vorbereitung der Kommunionvorbereitung zu gehen.

Nr. 336

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Pakistan

Die Arbeitshilfe erläutert aktuelle Entwicklungen in Pakistan, analysiert die Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen.

Pakistan, bevölkerungsreicher multi-ethnischer Staat in Südasien, hat eine überwiegend indischi-iranischsprachige Bevölkerung. Seit der Unabhängigkeit 1947 unterscheidet sich das Land von seinem größeren Nachbarn Indien durch seine mehrheitlich muslimische Bevölkerung (im Gegensatz zur überwiegenden Zahl der Hindus in Indien).

In politischer und kultureller Hinsicht hat Pakistan seit seiner Gründung Schwierigkeiten, sich selbst zu definieren. Das Land, das als parlamentarische Demokratie mit säkularen Ideen gegründet wurde, hat wiederholt Militärputsche erlebt, und die Religion – d. h. das Festhalten am sunnitischen Islam – ist zunehmend zu einem Maßstab geworden, an dem die politischen Führer gemessen werden. Es gibt aber auch eine kleine, recht bedeutende Gruppe von 1,3 Prozent Christen. Während des Zia-ul-Haq-Regimes (1977–1988) kam es immer häufiger zu gewaltsausübenden Übergriffen auf Christen, ein Trend, der sich bis heute fortsetzt.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative *Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit* die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, unter den deutschen Katholiken lebendig halten. Gefragt sind unser Gebet und der aktive Einsatz für die weltweite Verwirklichung der Religionsfreiheit. Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom Ostersonntag, 9. April 2023, Generalvikar Domkapitular Markus Magin vom Amt des Regens des Bischöflichen Priesterseminars St. German, Pastoralseminar des Bistums Speyer, und den damit verbundenen Aufgaben entpflichtet.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom Ostersonntag, 9. April 2023, folgende Ernennungen vorgenommen:

Domkapitular Franz Vogelgesang unter vorläufiger Beibehaltung seiner Aufgabe als Leiter der Hauptabteilung I – Seelsorge – des Bischöflichen Ordinariates zum Regens des Priesterseminars St. German, Pastoralseminar des Bistums Speyer, mit der Zuständigkeit als Ausbildungsleiter für die Ausbildung der Kandidaten für ein geistliches Amt als Diakon oder Priester, sowie zum Dozenten für Liturgik und zum Geschäftsführer des Liturgischen Rates;

Tatjana Blumenstein, Speyer, unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Dozentin für Religionspädagogik, zur Seminarrektorin des Priesterseminars St. German, Pastoralseminar des Bistums Speyer, mit der Zuständigkeit als Ausbildungsleiterin für die Ausbildung von Kandidat/innen für die Berufe Gemeindereferent/in und Pastoralreferent/in.

Verleihung

Bischof Dr. Karl-Heinz-Wiesemann hat Pfarrer Andreas Rubel mit Wirkung vom 1. April 2023 die Pfarrei Frankenthal Heilige Dreifaltigkeit verliehen.

Ernennung zum Administrator

Mit Wirkung vom 1. September 2023 wurde Pfarrer Moritz Fuchs, Haßloch, zum Administrator der Pfarrei Bad Dürkheim Hl. Theresia vom Kinde Jesus ernannt.

Ernennung zum Kooperator

Mit Wirkung vom 1. September 2023 wurde Pfarrer Roland Spiegel, Kusel, zum Kooperator der Pfarrei Waldsee Hl. Christophorus ernannt.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. September 2023 mit Bewerbungsfrist zum 3. Mai 2023 werden folgende Pfarreien:

Bad Bergzabern Hl. Edith Stein,

Ramstein Hl. Wendelinus.

Eintritt in den Ruhestand

Mit Wirkung vom 30. April 2023 tritt Gemeindereferent Johannes Hammer, zuletzt Krankenhausseelsorger in Bad Bergzabern, in den Ruhestand.

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 06232 102-0

kanzlei@bistum-speyer.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Markus Magin

Redaktion:

Dr. Jessica Scheiper

Herstellung:

Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.